ZBB 1999, 175

BGB §§ 119, 151, 397

Einzug eines mit einem Vergleichsangebot übersandten Schecks als „Erlaßfalle“

OLG Dresden, Urt. v. 22.04.1998 – 12 U 175/98 (rechtskräftig), WM 1999, 949

Leitsatz:

Übersendet ein Darlehensnehmer seiner Bank einen Scheck zusammen mit einem Vergleichsangebot, kann trotz Einzugs des Schecks nicht von einer Bestätigung des Annahmewillens der Bank hinsichtlich des Vergleichs ausgegangen werden, wenn zwar die bezogene Bank den Scheck dem Ausstellerkonto belastet, die Empfängerbank den Einlösebetrag aber keinem Konto des Ausstellers gutgeschrieben hat. Es fehlt außerdem am Erklärungsbewußtsein der darlehensgebenden Bank, wenn der Scheck und das schriftliche Vergleichsangebot von verschiedenen Angestellten bearbeitet werden. Sie hat jedenfalls ihre Annahmeerklärung wirksam angefochten, wenn sie den Scheck unverzüglich von der bezogenen Bank zurückruft.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG